

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/007-2010

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
19. Oktober 2010

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-25, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.10.2010
Ltg.-**648/J-1/3-2010**
L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Regelungen des Jagdgesetzes sehen die Unterscheidung der Jagdgebiete in Genossenschaftsjagdgebiete einerseits und Eigenjagdgebiete andererseits vor. Zu letzteren zählen auch die Jagdhege. Bei diesen handelt es sich um Eigenjagdgebiete, die so eingefriedet sind, dass das darin gehaltene Schalenwild weder ein- noch auswechseln kann. Eine klare Regelung, aus der hervorgeht, dass Jagdhege sprachlich unter den Begriff der Eigenjagdgebiete fallen, fehlt.

Weiters enthält das Jagdgesetz eine Reihe von Sonderbestimmungen für Jagdhege. So gelten in diesen z.B. die Bestimmungen über die Schuss- und Schonzeiten nicht, obwohl in ihnen dieselben Schalenwildarten gehalten werden wie in den Jagdgebieten außerhalb. Ebenso finden die Bestimmungen über das Aussetzen von Schwarzwild und die Abschussplanung keine Anwendung.

Jagdausschüsse, die Jagdgenossenschaften vertreten, der weniger als 20 Mitglieder angehören, bestehen aus fünf Mitgliedern. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen müssen jedoch bei jeder Sitzung des Jagdausschusses mindestens vier Mitglieder anwesend sein (der Obmann und weitere drei Mitglieder), damit eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, da bei Verhinderung von nur zwei Mitgliedern der Jagdausschuss nicht beschlussfähig ist.

In einer Reihe von Bestimmungen ist vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde im Streitfall zivilrechtliche Entschädigungen festsetzen muss. Berufungen gegen diese Bescheide werden von der Landesregierung entschieden. Nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Teil des Bundesverfassungsrechtes ist, müssen über zivilrechtliche Ansprüche jedoch weisungsunabhängige Behörden absprechen.

Im Zuge der Verwaltungspraxis haben sich weiters einige kleinere Probleme in der Vollziehung ergeben.

2. Soll-Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle soll durch die Änderung des Begriffes „Jagdgehege“ in „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ auch sprachlich klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hierbei um eine Form des Eigenjagdgebietes handelt.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes sollen in den Bereichen, in denen es keinen fachlichen Grund für abweichende Regelungen gibt, für alle Jagdgebiete, daher auch für umfriedete Eigenjagdgebiete, gelten. So sollen z.B. die Schuss- und Schonzeiten künftig auch für umfriedete Eigenjagdgebiete gelten und Regelungen für das Aussetzen von Schwarzwild eingeführt werden. Darüber hinaus soll der Wildbestand und seine Veränderungen auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten regelmäßig dokumentiert werden.

Um Jagdausschüssen mit nur fünf Mitgliedern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern, soll das Präsenzquorum für gültige Beschlüsse auf drei von fünf Mitgliedern (Obmann plus zwei) herabgesetzt werden.

Alle Berufungen, in denen über rein zivilrechtliche Entschädigungsansprüche abzusprechen ist, sollen von Behörden, die den Bestimmungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend weisungsfrei sind, entschieden werden.

Die im Zuge der Verwaltungspraxis aufgetretenen Probleme sowie Redaktionsversehen sollen beseitigt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf. Aufgrund der Änderung der Bezeichnung der „Jagdhege“ in „umfriedete Eigenjagdgebiete“ sind Änderungen in der NÖ Jagdverordnung und der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 erforderlich.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Übertragung von Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich ist mit geringen Einsparungen beim Amt der NÖ Landesregierung zu rechnen. Die Zahl der Verfahren ist jedoch im langjährigen Durchschnitt mit maximal einem pro Jahr eher gering.

Durch die Neuregelung der Bestimmungen über die Jagdhege ist zwar mit einer geringfügigen Kostensteigerung beim Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Entgegennahme von Anzeigen und – in geringem Umfang – Bewilligungen für das Aussetzen von Schwarzwild zu rechnen. Dem gegenüber steht jedoch eine Reduktion des Aufwandes bei den Überwachungstätigkeiten, da ein Teil des Erhebungsaufwandes wegfällt. Weitere Einsparungen werden durch die im Entwurf vor-

gesehenen Klarstellungen der Rechtslage erwartet, sodass in Summe die Auswirkungen des Entwurfes in Bezug auf die Bezirksverwaltungsbehörden relativ kostenneutral gesehen werden.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll lediglich sprachlich eine klarere Unterscheidung vorgenommen werden zwischen der Jagd in der freien Wildbahn und in Einfriedungen in Eigenjagdgröße. Beide Jagdarten sollen weiterhin vom Jagdrecht umfasst sein. Ebenso sollen weiterhin jene Flächen, auf denen die Jagd ruht, vom Jagdrecht umfasst sein.

Zu § 2 Abs. 2 (neu):

Die „Beizjagd“ (Falknerei) ist eine von alters her bekannte Form der Jagd, bei der unter Zuhilfenahme von abgerichteten Greifvögeln gejagt wird. Am 10. März 2010 hat der unabhängige Fachbeirat der Österreichischen UNESCO Kommission die Aufnahme der Falknerei (Beizjagd) in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich einstimmig beschlossen.

Für die Falknerei bedeutet dies, dass die Republik Österreich als Vertragsstaat der UNESCO laut Art. 11 des Übereinkommens vom 9. Juli 2009 alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes, somit auch der Falknerei, zu ergreifen hat. Die Beizjagd soll daher als eine zulässige Jagdart eine ausdrückliche Erwähnung im NÖ Jagdgesetz 1974 finden.

Die Begründung des Fachbeirates der Österreichischen UNESCO Kommission für die Aufnahme der „Falknerei“ in die Liste des Kulturerbes in Österreich lautet, wie folgt:

„Die Falknerei ist die Kunst mit Vögeln zu jagen, sie umfasst auch die in Jahrtausenden entstandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen. Der Terminus „Falknerei“ bezeichnet im engeren Sinn die Jagd mit dem abgerichteten Falken. Tatsächlich wird nicht nur mit Falken, sondern auch mit Habichten, Sperbern oder Adlern gejagt, dafür wird der Begriff „Beizjagd“ verwendet.

Folgende Tätigkeiten werden unter „Falknerei“ subsumiert: Die Jagd mit Hilfe von Vögeln inklusive deren Ausbildung und Training, die Zucht von falknerisch einsetzbaren Vögeln, der Schutz von Greifvögeln und Eulen als Spitzenindikatoren für intakte Ökosysteme bzw. Nahrungsketten sowie die Manifestationen in Wissenschaft, Kunst und Kunsthandwerk.

Als Jagdart ist die Falknerei die dem naturgemäßen Beutegreifen adäquateste Jagdform und daher eine tiergerechte und tierschutzkonforme Jagdart. Sie ist unter Beachtung des Habitatschutzes eine stille Jagd, da nur so die natürliche Situation zwischen Beute und Beute greifendem Vogel eingehalten wird. Sie ist außerdem eine nachhaltige Nutzungsform und steht somit für eine sinnerfüllte Naturbegegnung. Die Falknerei vereint als landeskulturelles Gut traditionsgebundene, verbindliche Verhaltensweisen und deren künstlerische und kunsthandwerkliche Manifestationen. In der Falknerei entstand eine Fachsprache mit fließenden Übergängen zur jeweils gültigen Standard- bzw. Gemeinsprache, die bis heute mündlich und schriftlich tradiert wird.“

Durch die vorgeschlagene Änderung werden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht berührt.

Zu § 3a:

Das Tierschutzgesetz des Bundes verwendet den Begriff „Schauehege“ nicht. Der Begriff des „Schaueheges“ soll daher dem entsprechenden Begriff des Tierschutzgesetzes angepasst werden. Nach § 7 der Zoo-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 30/2006, sind Zoos der Kategorie C unter anderem berechtigt „Schalenwild“ (im Sinne des Tierschutzgesetzes, das sind: Rot- und Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffel- und Schwarzwild, vgl. § 4 Z. 5 Tierschutzgesetz) zu halten und zur Schau zu stellen. Mit Ausnahme der Davidshirsche fallen sämtliche dieser Tiere unter den Begriff des „Wildes“ im Sinne des § 3 NÖ Jagdgesetz 1974.

Der Landtag hat am 1. Juli 2010 ein neues NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes entspricht im Wesentlichen jener des NÖ Tourismusgesetzes 1991. Daher ist lediglich die Bezeichnung des Gesetzes anzupassen.

Zu § 4 Abs. 2 (neu) und dem Entfall des bisherigen § 5 Abs. 2:

Mit dem Einfügen dieser Bestimmung soll der Systematik des NÖ Jagdgesetzes 1974 Rechnung getragen werden, die – bis auf die Bestimmung des derzeitigen § 5 Abs. 2 – konsequent zwischen jenen Personen, denen das Jagdrecht zukommt und jenen, die dieses Recht tatsächlich ausüben, unterscheidet.

Unter dem Jagdrecht (der Jagdberechtigung) versteht das NÖ Jagdgesetz 1974 das grundsätzliche Recht Wild im Sinne des Gesetzes zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen (§ 1). Unter dem Jagdausübungsrecht versteht der Gesetzgeber die Möglichkeit die Jagdberechtigung tatsächlich auszuüben.

Zu § 5 Abs. 1 (neu):

Die derzeitige Formulierung soll dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst und vereinfacht werden. In den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 ist näher geregelt, dass Eigenjagdberechtigte das Jagdrecht selbst ausüben dürfen, wenn sie nicht von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind (vgl. § 52) bzw. ihr Jagdrecht verpachten können. Im § 25 ist näher ausgeführt, dass das Jagd Ausübungsrecht bei Genossenschaftsjagdgebieten verpachtet werden muss und den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft kein Recht zur Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken zukommt. Daher erscheint die vorgeschlagene Formulierung ausreichend.

Zu § 7:

Durch die Umbenennung der „Jagdgehege“ in „umfriedete Eigenjagdgebiete“ soll sprachlich deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei diesen auch um Eigenjagdgebiete im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 handelt. Durch die (weitgehende) Angleichung der Vorschriften für „normale“ Eigenjagdgebiete und „umfriedete“ Eigenjagdgebiete erscheint dies zweckmäßig.

Zu Abs. 1:

Bei der Neufassung der gegenständlichen Bestimmung anlässlich einer früheren Novelle entstanden im Hinblick auf das Erfordernis der Schalenwildlichkeit der Einfriedung aufgrund eines Redaktionsversehens Unklarheiten in der Vollziehung. Diese sollen nunmehr beseitigt werden.

Die Regelung des neuen dritten Satzes soll ausschließlich für jene umfriedeten Eigenjagdgebiete gelten, die im ersten Jahr einer Jagdperiode neu errichtet werden. Für diese soll – abweichend von der Regelung des letzten Satzes – die erwähnten Bestimmungen bereits mit dem 1. März gelten. Dies unter der Voraussetzung, dass die Meldung der schalenwildlichten Einfriedung bis Ende Februar bei der Behörde einlangt.

Zu Abs. 4 (neu):

Werden durch plötzliches Einfrieden (Abzäunen) ganzer Täler oder Bergstöcke lokale aber auch weiträumige Wildwechsel unterbrochen, welche oft seit langer Zeit von Wildtieren im Zuge ihrer artbedingten, saisonalen Wanderungen (z.B. Aufsuchen der Brunftplätze, etc.) benützt wurden, kann es zu erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Jagdgebiete kommen.

Die wandernden Wildtiere werden nach einiger Zeit versuchen dem Hindernis auszuweichen. Bis zu dieser Aktion bleiben sie jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit einige Zeit im Bereich der Unterbrechung stehen. Dort kann es zu Wildschäden kommen, die während der ungehinderten Wanderschaft in diesen Bereichen nicht auftreten.

Weiters können durch solche Wanderungsblockaden „ökologische Fallen“ entstehen, wenn die wandernden Tiere durch den Zaun geleitet, in die unmittelbare Nähe von Infrastruktureinrichtungen (Strassen, Bahnanlagen, Gewässer, etc.) „gezwungen“ werden, denen sie bisher ausweichen konnten. Dadurch ist mit einer Erhöhung der Fallwildzahlen in den, den umfriedeten Eigenjagdgebieten angrenzenden Jagdgebieten, zu rechnen.

Die Landesregierung hat mit Verordnung die überregionalen Wildkorridore festzulegen. Von der Universität für Bodenkultur wurden im Rahmen eines Projektes die wildökologischen Korridore wissenschaftlich untersucht. Dieses könnte beispielsweise als Basis für die Festlegung solcher Korridore herangezogen werden.

Diese Bestimmung soll im Zuge der Jagdgebietsfeststellung für die Jagdperiode ab 2020 erstmals angewendet werden (siehe Art. II Z. 1). Diese beginnt mit dem 1. Juli 2018.

Zu Abs. 5 (neu):

Bei schwerwiegenden Störungen der Wildhege in den benachbarten Jagdgebieten oder bei einer dauerhaften Unterbrechung überregionaler Wildkorridore soll die Anerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet widerrufen werden können. Es ist denkbar, dass diese Umstände erst nach der Errichtung der Einfriedungen erkennbar werden. Diese Bestimmung soll mit Beginn der Jagdperiode ab 2020 erstmals angewendet werden (siehe Art. II Z. 2).

Zu Abs. 6 (neu):

Die Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen dient dazu den Wildbestand und seine Veränderungen regelmäßig zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation ermöglicht etwa die Überprüfung wie viel Wild ausgesetzt wurde, woher es stammt und wie hoch der jährliche Gesamtbestand an gehaltenem Wild ist. Sie dient letztlich der Verwaltungsvereinfachung, da Kontrollen so leichter durchgeführt werden können. Die Jagdausübungsberechtigten von umfriedeten Eigenjagdgebieten führen bereits derzeit (interne) Aufzeichnungen, sodass ihnen durch die geplante Regelung – wenn überhaupt – nur ein geringer zusätzlicher Aufwand entsteht. Die Details betreffend die Aufzeichnungen sollen von der Landesregierung mittels Verordnung geregelt werden.

Zu Abs. 7 (neu):

In Hinkunft soll es möglich sein den Eigenjagdberechtigten, die eine Eigenjagd in Form eines umfriedeten Eigenjagdgebietes führen, bei Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen einer angemessenen Frist aufzufordern. Als Gründe für einen solchen Auftrag kommen beispielsweise das Überschreiten des aufgrund des Biotops und der natürlichen und künstlichen Fütterungsmöglichkeiten sich ergebenden Gesamtbestandes der zu haltenden Schalenwildarten und die nicht (mehr) vorhandene schalenwilddichte Einfriedung in Betracht.

Bei wiederholten (mehr als einmaligen) schwerwiegenden Übertretungen gesetzlicher Bestimmungen, die in Zusammenhang mit dem umfriedeten Eigenjagdgebiet stehen („Wildhege“), ist dieses zu widerrufen. Dies wird dann der Fall sein, wenn es aus general- oder spezialpräventiven Gründen oder bei schwerwiegenden Übertretungen tierschutz-, seuchen- oder jagdrechtlicher Bestimmungen nötig ist. Als Beispiele sind etwa denkbar das vorsätzliche Außerachtlassen von Bestimmungen über den Tiertransport, über den Gesamtbestand des zu haltenden Wildes, über die Nichteinhaltung der Schonvorschriften oder ähnliches.

Zu § 14 Abs. 8 und 9:

Eine Berufung gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, mit denen im Streitfall die Höhe des Pachtschillings für Vorpachtrechte (Abs. 8) bzw. eine Entschädigung für die Benützung eines Jägernotwegs (Abs. 9) festgestellt werden, ist an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich. Die Berufung an den UVS ist erforderlich, da es sich bei dem Verfahrensgegenstand um ein so genanntes „civil right“ im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, die Teil des Bundesverfassungsrechtes ist. Über „civil rights“ hat ein „Tribunal“ zu entscheiden. Der UVS erfüllt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Landesregierung, die nach geltender Rechtslage zu entscheiden hat, jedoch nicht.

Zu § 15 Abs. 1:

Von freiwilligen Jagdgebietsabrundungen erlangt die Behörde derzeit nur ausnahmsweise Kenntnis. Für die Vollziehung ist es jedoch in vielen Fällen nötig die tatsächliche Grenze der jeweiligen Jagdgebiete zu kennen (etwa in Strafverfahren). Aus diesem Grund sollen die Jagdausübungsberechtigten nunmehr verpflichtet werden, solche freiwilligen Abrundungen der Behörde zu melden.

Zu § 15 Abs. 7 und § 16:

Bei der Wortfolge „bzw. gemäß Abs. 2 der Hinweis auf die bereits erfolgte Anerkennung erfolgte“ handelt es sich um einen Hinweis auf eine Bestimmung, die mit der 16. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 aufgehoben wurde. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde der Hinweis in § 12 Abs. 4 nicht angepasst. Dies soll nunmehr richtig gestellt werden.

Zu § 19:

Zu Abs. 4 (neu):

Diese Bestimmung soll lediglich der Klarstellung dienen, dass das Amt des Mitgliedes eines Jagdausschusses ein Ehrenamt ist. Aufwendungen, wie Telefon, Kopier- oder Portokosten („Barauslagen“) des Obmannes können jedoch, wie bisher, als Kosten der Jagdgenossenschaft vor dessen Verteilung vom Pachtschilling abgezogen werden.

Zu Abs. 5 (neu):

Im Hinblick auf die derzeit laufenden Jagdgebietsfeststellungsverfahren soll festgelegt werden, dass bei Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagden binnen drei Monaten ab Rechtskraft eine Wahl des Jagdausschusses bzw. der Jagdausschüsse einzuleiten ist, nämlich ungeachtet der Bestimmung des § 19 Abs. 3. Sollte jedoch eine derartige Wahl erst im vierten Jahr einer Jagdperiode erforderlich sein, dann soll im fünften Jahr der Jagdperiode aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine neue Wahl stattfinden. Dies soll nicht für Verfügungen nach § 16 gelten. In einem solchen Fall hat eine Wahl jedenfalls stattzufinden.

Diese neue Regelung ist für neu entstandene Genossenschaftsjagdgebiete nötig, da ansonsten für diese keine Vertretung vorhanden wäre.

Bei der gegenständlichen Bestimmung handelt es sich um die Bestimmung des § 5 Abs. 2 NÖ Jagdausschusswahlordnung, LGBl. 6501-5. Diese soll in das NÖ Jagdgesetz 1974 aufgenommen werden, da dies der Systematik der Bestimmungen über die Jagdausschüsse entspricht.

Zu Abs. 7 und 8 (neu):

Die Regelungen sind angelehnt an die Bestimmungen des § 29 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550-3, und des § 92 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung bestehender Regelungen. Weiters schreibt die Bundesverfassung vor, dass die jeweils zuständigen Gesetzgeber ein Aufsichtsrecht über Selbstverwaltungskörper vorsehen können (vgl. Art. 120b B-VG).

Im NÖ Jagdgesetz 1974 existieren einige Regelungen, die das Aufsichtsrecht der Behörde über die Jagdausschüsse näher konkretisieren. So regelt z.B. § 39 Abs. 5, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Beschlüsse der Jagdausschüsse über Jagdverpachtungen binnen einer Frist von acht Wochen ab Meldung des Beschlusses zu untersagen hat. Erfolgt keine Untersagung gilt der Beschluss als genehmigt. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass nach Ablauf dieser Frist Tatsachen zu Tage treten, die es nötig erscheinen lassen solche Beschlüsse aufzuheben. Dafür soll nunmehr eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Um Rückabwicklungsprobleme zu vermeiden soll jedoch eine Aufhebung nicht mehr erfolgen können, wenn ein Dritter (z.B. ein Pachtwerber) gutgläubig Rechte erworben hat. Die Behörde wird in der Regel dann tätig werden, wenn sie Kenntnis von Beschlüssen von Jagdausschüssen erlangt, bei denen der Verdacht besteht, dass diese rechtswidrig sind.

In jenen Fällen, in denen das Gesetz vorsieht, dass Beschlüsse „ungültig“ sind, ist die Bestimmung dieses Absatzes nicht anwendbar (vgl. z.B. § 22 Abs. 1a (neu) letzter Satz). Ein Beschluss, der ex lege ungültig ist, kann nicht aufgehoben werden.

Zu § 22 Abs. 1:

Bei Jagdausschüssen, die nur aus fünf Mitgliedern bestehen, hat sich in der Praxis herausgestellt, dass öfters das notwendige Präsenzquorum von vier Mitgliedern (drei plus dem Obmann) für einen gültigen Beschluss nicht erreicht werden kann, da z.B. zwei Mitglieder verhindert sind. In einem solchen Fall ist der Jagdausschuss nicht beschlussfähig, da bei Verhinderung eines Mitgliedes das Ersatzmitglied nicht einberufen werden kann (dies ist nur für den Fall eines Ausscheidens möglich, vgl. § 19 Abs. 6 (neu)). Nunmehr soll es diesen Jagdausschüssen ermöglicht werden, auch im Fall der Verhinderung von zwei Mitgliedern, gültige Beschlüsse zu fassen.

Weiters sollen Einladungen zu Sitzungen des Jagdausschusses, bei denen z.B. nur wenige Tagesordnungspunkte zu besprechen sind, abweichend von der bisherigen Regelung, auch binnen einer kürzeren Frist erfolgen können. Die Frist für die Einladung zu solchen Sitzungen wird sich einerseits an der Anzahl der Tagesordnungspunkte, andererseits am Inhalt derselben orientieren. So wird z.B. die Einladung zu einer Sitzung, in der nur ein kurzer Tagesordnungspunkt zu besprechen ist auch

dann „rechtzeitig“ erfolgt sein, wenn sie drei Tage vor der Sitzung ausgesprochen wird. Die Verkürzung der Einladungsfrist soll jedoch nicht für Sitzungen gelten, bei denen Jagdverpachtungen auf der Tagesordnung stehen.

Aus Anlass der oben erwähnten Ergänzung soll zudem die Bestimmung neu gegliedert werden, um deren Lesbarkeit zu verbessern. Über die angesprochenen Änderungen hinaus sind keine inhaltlichen Änderungen vorgesehen.

Zu § 26 Abs. 1 Z. 1:

Diese Änderung soll der Klarstellung dienen, dass eine Jagdkarte nicht volle drei bzw. fünf Jahre vorhanden sein muss. Der Praxis entsprechend soll das Vorhandensein von drei bzw. fünf gültigen Jagdkarten für die Pachtfähigkeit ausreichen.

Zu § 30 Abs. 3 (neu):

Diese Bestimmung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert werden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch die Änderung nur insofern, als die Aufzählung der Erfordernisse des Inhaltes der Versteigerungsankündigung nunmehr Mindestanforderungen sein sollen (bisher: taxative Aufzählung).

Zu § 35 Abs. 2:

Die Berufung gegen Bescheide betreffend den Auftrag zur Zahlung des Pachtschillings an den UVS ist erforderlich, da es sich bei dem Verfahrensgegenstand um ein so genanntes „civil right“ im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, die Teil des Bundesverfassungsrechtes ist. Über „civil rights“ hat ein „Tribunal“ zu entscheiden. Der UVS erfüllt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Landesregierung, die nach geltender Rechtslage zu entscheiden hat, jedoch nicht.

Zu § 48 Abs. 2 (neu):

Die Berufung gegen Bescheide betreffend die Auflösung eines Jagdpachtverhältnisses an den UVS ist erforderlich, da es sich bei dem Verfahrensgegenstand um ein so genanntes „civil right“ im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, die Teil des Bundesverfassungsrechtes ist. Über „civil rights“ hat ein „Tribunal“ zu entscheiden. Der UVS erfüllt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben,

die Landesregierung, die nach geltender Rechtslage zu entscheiden hat, jedoch nicht.

Zu § 54a (neu):

Ein Wegfall eines Teiles eines Eigenjagdgebietes hat nach der geltenden Rechtslage zur Folge, dass dieser Teil in der laufenden Jagdperiode durch die Bezirksverwaltungsbehörde dem Genossenschaftsjagdgebiet zugeschlagen wird und somit nicht mehr Teil des Eigenjagdgebietes ist (vgl. § 55 Abs. 3). Im umgekehrten Fall ist eine entsprechende Vergrößerung des Eigenjagdgebietes durch Zuerwerb nach der derzeitigen Rechtslage erst im Zuge der nächsten Jagdgebietsfeststellung für die nächste Jagdperiode möglich. Diese Ungleichbehandlung soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung beseitigt werden. Zum Schutz der umliegenden Genossenschaftsjagdgebiete ist jedoch vorgesehen, dass dies nur dann möglich sein soll, wenn durch diese Erweiterung keines der betroffenen Genossenschaftsjagdgebiete weder durch die Erweiterung des Eigenjagdgebietes noch durch die eventuelle Zuerkennung neu entstehender Vorpachtrechte unter 115 ha fällt.

Zu § 57 Abs. 2:

Es ist denkbar, dass die Einfriedungen aufgrund anderer, als der im Gesetz derzeit genannten, rechtlicher Vorschriften rechtmäßig zulässig sein können. Aus diesem Grund soll die Vorschrift entsprechend angepasst werden.

Zu § 58 Abs. 1:

Zu Z. 2:

Die Änderung ist auf Grund einer Anpassung des § 59 Abs. 1 in einer der letzten Novellen erforderlich. Nunmehr sollen auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die über eine Jagdkarte eines so genannten „Drittstaates“ (weder EU-, noch EWR-Mitgliedstaat, noch die Schweiz) unter bestimmten Voraussetzungen (dem Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung) mit dieser Jagdkarte und einer Jagdgastkarte in NÖ jagen dürfen. Eine notwendige Anpassung des § 58 Abs. 1 an § 59 ist aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieben und soll nunmehr erfolgen.

Zu Z. 3:

Nunmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen, die über eine Jagdkarte eines anderen Bundeslandes verfügen, ohne eine Jagdgastkarte mit dieser Jagdkarte in NÖ jagen können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Landesregierung diese zuvor mit Verordnung als gleichwertig erklärt hat. Dies ist dann möglich, wenn die jagdliche Ausbildung jener in NÖ entspricht.

Zu den §§ 58 Abs. 8, 60 Abs. 1 und 68 Abs. 1:

Durch die Änderung des Meldegesetzes 1991 war eine Anpassung an die Letztfassung dieses Bundesgesetzes notwendig.

Zu § 61 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2:

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die Ausstellung einer Jagdkarte (bzw. deren Entzug) auf die Dauer des Waffenverbotes erfolgt. In der Praxis gab es diesbezüglich Unklarheiten.

Zu § 61 Abs. 1 Z. 12:

In der Praxis ergaben sich Unklarheiten, ab wann z.B. der Entzug einer Jagdkarte gelten soll. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Entzugsdauer ab Rechtskraft der jeweiligen Verwaltungsstrafen zu berechnen ist.

In Zukunft soll nicht sofort bei der zweiten Übertretung des NÖ Jagdgesetzes 1974, der NÖ Jagdverordnung bzw. einer Natur- oder Tierschutzbestimmung automatisch die Verweigerung der Ausstellung bzw. der Entzug einer Jagdkarte erfolgen müssen. Die Schwere des Vergehens soll dabei Berücksichtigung finden. Dieses soll einerseits anhand des vollendeten Deliktes und andererseits anhand des Verschuldens beurteilt werden.

Zu § 61 Abs. 2:

In jenen Fällen, in denen die Verweigerung der Ausstellung bzw. der Entzug der Jagdkarte von anderen Tatsachen bzw. Rechtsakten abhängig ist (Abs. 1 Z. 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 14), soll die Mindestdauer der Verweigerung der Ausstellung bzw. der Entzug an diese geknüpft werden und kein Mindestentzug von einem Jahr gelten. Es ist nämlich denkbar, dass der Grund für den Entzug weggefallen ist, die

Jagdkarte jedoch aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides dennoch nicht ausgestellt bzw. ausgefolgt werden kann.

Zu § 66 Abs. 1:

Mit der letzten Novelle des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-2, wurde dessen Titel auf „NÖ Landeskulturwachengesetz“ geändert. Der Verweis war daher entsprechend anzupassen.

Zu § 68 Abs. 2:

Zu Z. 3:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Erfordernis des Nachweises der Jagdpraxis im Wege einer Bestätigung des Bezirksjagdbeirates zu eng formuliert ist. Kandidaten aus anderen Bundesländern haben oft Schwierigkeiten damit, da es nicht in allen Ländern Bezirksjagdbeirate oder diesen vergleichbare Institutionen gibt. Bezirksjägermeister sind jedoch in allen Bundesländern vorhanden. Daher soll in Zukunft die Bestätigung des Bezirksjägermeisters alleine ausreichend sein. Wie bereits bisher, sind gegebenenfalls vorgelegte Unterlagen, die nachweisen sollen, dass der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt – nunmehr vom Bezirksjägermeister – zu prüfen.

Zu Z. 4 (neu):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die jagdliche Praxis nur dann als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller während der Zeit, in der er die Praxis ausgeübt hat, im Besitz einer gültigen Jagdkarte war.

Zu § 74 Abs. 2:

Das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Wild unterscheidet sich, wildbiologisch betrachtet, nicht von Wild, das in keinen Umfriedungen lebt. Es benötigt für sein Wohlbefinden in der Winter-Notzeit ebenso Ruhezeiten, bei denen die Störungen möglichst gering zu halten sind. Zudem kann es durch den Jagdbetrieb in Einfriedungen in der Winter-Notzeit in den umliegenden Jagdgebieten, in denen nicht gejagt werden darf, zu wildbiologisch schädlichen Störungen des Wildes kommen. Schon bisher wurde in umfriedeten Eigenjagdgebieten zu bestimmten Zeiten (z.B.

zur Setzzeit) aus diesen Gründen nicht gejagt. Eine konkrete Regelung gab es dafür jedoch bis dato nicht. Nunmehr sollen die Regelungen über die Schuss- und Schonzeiten auch für das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Wild, das am Aus- und Einwechselln gehindert ist, gelten.

Zu § 77:

Im Rahmen der Begutachtung wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darauf hingewiesen, dass die geltende Bestimmung des § 77 eine Einschränkung des freien Warenverkehrs darstellt und damit gegen EU-Recht verstößt. In der Praxis hat die Bestimmung heutzutage keine Bedeutung. Zudem gibt es keine behördlich überwachten Kühlanlagen mehr. Die Bestimmung soll daher entfallen.

Zu § 81 Abs. 1 dritter Punkt:

Mit der Erwähnung von Auer- und Birkhahnen soll klargestellt werden, dass auch für diese revierübergreifende Abschusspläne vorgelegt werden können.

Zu § 85 Abs. 4 (neu):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass – entsprechend der bisher geübten Praxis – umfriedete Eigenjagdgebiete nicht in die Hegeschauen eingebunden werden müssen.

Zu § 86 Abs. 1:

Der Landesjagdverband benötigt die Daten der Abschusspläne bzw. -verfügungen sowie der Abschusslisten für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Daten werden unter anderem den Hegeringleitern für die jährlichen Abschussplanbesprechungen übermittelt und dienen diesen als Grundlage. Die Abschusspläne, -verfügungen und Abschusslisten (ohne die Daten über die Erleger) werden bereits bisher von der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt (vgl. §§ 24 und 26b NÖ JVO).

Zu den §§ 87b Abs. 2, 94 Abs. 3 und 4 und 94b Abs. 1:

Der Landtag hat am 1. Juli 2010 ein neues NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes entspricht im Wesentlichen jener des NÖ Tourismusgesetzes 1991. Daher ist im Verweis auf das Tourismusgesetz lediglich die Bezeichnung des Gesetzes anzupassen.

Zu § 88 Abs. 5 (neu) und § 89 Abs. 2 (neu):

Die Berufung gegen Bescheide betreffend die Festsetzung von Entschädigungsbeiträgen an den UVS ist erforderlich, da es sich bei dem Verfahrensgegenstand um ein so genanntes „civil right“ im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, die Teil des Bundesverfassungsrechtes ist. Über „civil rights“ hat ein „Tribunal“ zu entscheiden. Der UVS erfüllt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Landesregierung, die nach geltender Rechtslage zu entscheiden hat, jedoch nicht.

Zu § 92 Abs. 2 Z. 4:

Kastenfallen für den Lebendfang stellen für die Öffentlichkeit keine Gefahr dar. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Hinweistafeln auf jegliche Art von Fallen dazu führen, dass die Fallen oft beschädigt oder sogar zerstört werden. Die Hinweispflicht soll daher in Zukunft nur für Fallen gelten, die keine Kastenfallen für den Lebendfang von Wild sind.

Zu § 94b Abs. 2:

In Zukunft soll eine Sperre eines umfriedeten Eigenjagdgebietes nur mehr befristet möglich sein, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen vor Gefahren, die ihre Ursache in dem dort gehaltenen Wild und seiner Lebensweise haben oder zur Vermeidung von Schäden an dem in der Umfriedung gehaltenen Wild durch übermäßige Beunruhigung erforderlich ist. Die Sperre darf nur vorübergehend erfolgen.

Durch die geplante Neuregelung wird das freie Betretungsrecht des Waldes nach dem Forstgesetz 1975 (vgl. §§ 33 und 34) weniger stark eingeschränkt als bisher, da eine dauernde Sperre des umfriedeten Eigenjagdgebietes nunmehr nicht mehr gestattet ist.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 6:

Die derzeit in Geltung stehende Regelung, die mangels Ausnahme auch für umfriedete Eigenjagdgebiete gilt, soll im Wesentlichen beibehalten werden. Nunmehr soll lediglich ausdrücklich erwähnt werden, dass Treibjagden in der Zeit von 1. Februar bis 15. September auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten verboten sind. In dieser Zeit soll – im Gegensatz zu den nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten – eine Treibjagd auf Schwarzwild in der umfriedeten Eigenjagd verboten sein. Treibjagden führen vor allem innerhalb eines umfriedeten Eigenjagdgebietes zu einer erheblichen Störung des darin sonst noch gehaltenen Wildes. Die Wilddichte ist im Normalfall dort deutlich höher als außerhalb und das Wild kann aufgrund der Einfriedungen auch nicht ausbrechen. So kommt es bei Treibjagden auch bei jenen Wildarten, die nicht Ziel der Treibjagd sind, zu erheblichen wildbiologisch schädlichen Störungen. Dies soll mit der vorgeschlagenen Regelung verhindert werden.

Die Regelung, wonach eine Treibjagd auf der gleichen Fläche an nicht mehr als acht Tagen im Jahr stattfindet, soll beibehalten werden. In umfriedeten Eigenjagdgebieten ist es jedoch aus den oben beschriebenen Gründen (Wilddichte, keine Fluchtmöglichkeiten) erforderlich, dass das gesamte umfriedete Eigenjagdgebiet als „Fläche“ anzusehen ist und daher Treibjagden nicht mehr als an acht Tagen im Jahr im gesamten umfriedeten Eigenjagdgebiet stattfinden.

Außerhalb von umfriedeten Eigenjagdgebieten soll die Möglichkeit weiterhin bestehen, Treibjagden auf Schwarzwild abzuhalten. Diese Möglichkeit ist zur vorbeugenden Schadensminimierung durch Reduktionsabschuss unbedingt notwendig.

Auf Verlangen der Behörde sollen Treibjagden künftig drei Tage vorher dieser zu melden sein, wenn dies zur Überprüfung der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften erforderlich erscheint. Diese Regelung soll sowohl innerhalb als auch außerhalb von umfriedeten Eigenjagdgebieten gelten. Eine solche Regelung ist nötig, da es in letzter Zeit vor allem in umfriedeten Eigenjagdgebieten Probleme mit Treibjagden auf Schwarzwild gegeben hat und die Behörde die Möglichkeit haben soll diese zu überprüfen. Um dieser Überprüfmöglichkeit nachkommen zu können, ist es erforderlich zu wissen, wann eine solche Jagd stattfindet.

Zu § 95a:

Zu Abs. 1:

Bis dato hat die Behörde vom Aussetzen von Wild in einem Jagdgebiet keinerlei Kenntnis. Sie kann daher ihrer Verpflichtung, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, nicht nachkommen. Dies soll nunmehr mit der vorgeschlagenen Regelung der Mitteilung des geplanten Aussetzens möglich sein. Die Regelung soll für das Aussetzen von Wild in allen Jagdgebieten (Genossenschaftsjagdgebiete, Eigenjagdgebiete und umfriedete Eigenjagdgebiete) gelten.

Zu Abs. 3 (neu):

Nach der geltenden Rechtslage ist das Aussetzen von Wild in umfriedeten Eigenjagdgebieten zu jeder Zeit möglich. Aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 durfte diese Wildart auch bisher erst vier Wochen nach dem Aussetzen bejagt werden, da die Schuss- und Schonzeiten in diesen Jagdgebieten bis dato nicht galten. Dies kann jedoch dazu führen, dass dieses Wild schon kurz nach dem Aussetzen starken Störungen ausgesetzt wird, weil die anderen Wildarten, die in der Einfriedung vorhanden sind, bejagt werden dürfen. Durch die Einfriedungen ist jedoch das natürliche Fluchtverhalten des frisch ausgesetzten Wildes stark eingeschränkt und kann es dadurch zu Störungen und – im Extremfall – zu Verletzungen des, noch nicht an die neue Umgebung gewohnten, Wildes kommen. Um dem neu eingesetzten Wild die Möglichkeit der Eingewöhnung zu geben, ist es erforderlich – abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 – ein generelles Verbot der Bejagung und damit jegliche Störung im umfriedeten Eigenjagdgebiet nach dem Einsetzen von Schalenwild festzulegen.

In der Zeit von 1. Februar bis 30. Juni besteht für die meisten, in umfriedeten Eigenjagdgebieten vorkommenden, Wildarten Schonzeit und auch die Abhaltung von Treibjagden auf Wildarten, die keine Schonzeit haben (in erster Linie Schwarzwild) sollen nunmehr in dieser Zeit verboten sein. Das ermöglicht es dem Wild in der Umfriedung nach der Herbstschusszeit zur Ruhe zu kommen. Ein Einsetzen von Wild in dieser Zeit gestattet es diesem sich leichter an die neue Umgebung zu gewöhnen. Auch haben die Tiere, die bereits in der Umfriedung leben, in diesem Zeitfenster nach der Schusszeit und den Treibjagden weniger Stress mit Neuankömmlingen.

In dem oben angeführten Zeitfenster tragen die männlichen Stücke Trophäen tragender Wildarten kein Geweih. Daher ist die Gefahr von Revierkämpfen in dieser Zeit nicht gegeben. Ein Einsetzen z.B. im September während der Brunft wäre dem Sozialverhalten nicht zuträglich. Schalenwild lebt nämlich zumeist in Familienverbänden. Durch das Aussetzen von „fremden“ Tieren werden gewachsene Familienverbände gestört, was wiederum zu aggressivem Verhalten und damit zu Stress, Verletzungen und in weiterer Folge auch zu Wildschäden führen kann. Bei einem Aussetzen von fremdem männlichem Wild in der Brunftzeit im Herbst kann es zusätzlich noch zu Problemen bei der Fortpflanzung kommen, weil dies zu Rangordnungskämpfen zwischen den ausgesetzten und „örtlichen“ Hirschen führen kann.

Zu Abs. 5 und 6 (neu):

Beim Aussetzen von Schwarzwild – dessen Aussetzen weiterhin nur in umfriedeten Eigenjagdgebieten erlaubt sein soll – besteht die Gefahr der Verbreitung der Schweinepest.

Im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni findet aufgrund der nunmehr auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten geltenden Schuss- und Schonzeiten keine Jagd statt. Ebenso sollen in dieser Zeit Treibjagden verboten sein. In dieser Zeit kommt das Wild in der Umfriedung nach der Schusszeit langsam zur Ruhe.

Wird Wild im o.a. Zeitfenster in ein umfriedetes Eigenjagdgebiet eingesetzt, ist die Eingewöhnung an die neue Umgebung durch die dort herrschende Ruhe leichter möglich; auch die Tiere, die bereits in der Umfriedung leben, haben in diesem Zeitfenster nach der Schusszeit und den Treibjagden weniger Stress mit Neuankömmlingen. Die in der Umfriedung vorhandenen Bachen frischen in der Regel in den Monaten Februar bis April. Kommen fremde Schweine mit ihrem Nachwuchs über die Sommermonate in das umfriedete Eigenjagdgebiet dazu, haben die Tiere genügend Zeit bis zur nächsten Treibjagdsaison bzw. Fortpflanzungszeit (Nov. – Dez.) sich aneinander zu gewöhnen und neue Familien- (Rotten-) Strukturen zu bilden.

Nach § 2 Abs. 2 ist die Jagd in einer „allgemein als weidgerecht anerkannten Weise“ auszuüben. Dieser Grundsatz gilt auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten. Im Hinblick auf die Bejagung von Schwarzwild bedeutet dies, dass, um die Beeinträchti-

gung und den damit verbundenen Stress der sozial komplexen Wildart Schwarzwild so gering wie möglich zu halten, bei der Bejagung darauf zu achten ist eine wildbiologisch verträgliche Mischung von weiblichem und männlichem Schwarzwild in der Umfriedung zu belassen. Unter Zugrundelegung weidgerechter Jagdmethoden sollte im Regelfall aufgrund der hohen natürlichen Reproduktion des Schwarzwildes mit den nach den Jagden verbliebenen und damit vorhandenen Zuwachsträgern das Auslangen zu finden sein. Daher soll nur aus den nunmehr vorgesehenen drei Gründen ausgesetzt werden dürfen.

Zu den drei Gründen, unter denen ein Aussetzen möglich sein soll:

Blutaufrischung: Bei einer kleinen, in sich abgeschlossenen Population kann es auf Grund der eingeschränkten genetischen Variabilität zu „Inzucht“ kommen. Daher soll die Möglichkeit bestehen bei Vorliegen dieser Faktoren Wild auszusetzen.

Ein Einsetzen zur Blutaufrischung bedingt das Einsetzen von nur wenigen Individuen (einzelne Keiler bzw. Bachen). Eine – wildbiologisch schädliche – Störung bereits in der Umfriedung vorhandener Populationen und damit verbundener innerartlicher Stress ist dadurch weniger zu befürchten.

Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen: Nach dem Ende einer Tierseuche soll es möglich sein den Wildbestand wieder aufzubauen.

Bestandesbegründung in umfriedeten Eigenjagdgebieten: Bei Neuerrichtung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes ist es erforderlich dem Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen einen den rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Bestand an Schwarzwild auszusetzen.

Das Aussetzen von Schwarzwild in umfriedete Eigenjagdgebiete soll nur nach Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und Nichtuntersagung möglich sein. Dies erscheint erforderlich, da diese Wildart ausschließlich in diesen ausgesetzt werden darf und vor allem die Gefahr der Ausbreitung von Seuchen (vor allem der Schweinepest) eine ungleich größere ist als beim Aussetzen von anderen Schalenwildarten. Im Zu-

ge des Aussetzens soll auch geprüft werden, ob die Einfriedung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht (vgl. auch § 7 Abs. 7 (neu)).

Zu § 134 Abs. 2:

Durch den Wegfall des § 77 ist das Zitat dieser Bestimmung zu streichen. Dies soll zum Anlass genommen das fehlende Zitat des § 77a Abs. 3, das aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in dieser Regelung aufscheint, aufzunehmen.

Zu § 134 Abs. 3 (neu):

Diese Bestimmungen sind § 172 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nachgebildet. Der Behörde soll die ausdrückliche Möglichkeit eingeräumt werden, Jagdgebiete zum Zwecke der Überwachung jederzeit zu betreten, öffentliche oder private Straßen oder Wege zu befahren und auch unbedingt erforderliche Messungen (etwa von Abständen von Rotwildfütterungen, vgl. § 87 Abs. 4) anzustellen und Proben (etwa von Futtermitteln) zu ziehen. Eine vorherige Verständigung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten hat tunlichst zu erfolgen.

Das Betretungsrecht von eingefriedeten Flächen, auf denen die Jagd ruht, soll nur nach vorheriger Verständigung des Nutzungsberechtigten (Eigentümer, Fruchtnießer bzw. Pächter) im zur Überprüfung notwendigen Ausmaß eingeräumt werden. Ein denkbarer Fall wäre z.B. die Überprüfung einer zum Schutz der Haustiere in einem Hausgarten aufgestellten Kastenfalle (vgl. § 97 Abs. 3) oder die Überprüfung einer illegalen Fütterung von Schwarzwild in einem Hausgarten.

Zu § 134 Abs. 4 (neu):

Die Bestimmung ist § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 nachgebildet. Verpflichteter ist, wer die außer acht gelassene jagdrechtliche Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) einzuhalten hat und sie – als Voraussetzung einer Anordnung nach Abs. 4 – außer acht gelassen hat. Zu beachten ist also, wen die außer acht gelassene Vorschrift belastet. Soweit sich aus Vorschrift und Sachverhalt nicht die Verpflichtung einer anderen Person ergibt, ist der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtete.

Zu § 135 Abs. 1:

Aufgrund der vorliegenden Neufassung einiger Bestimmungen war es erforderlich eigene Strafnormen vorzusehen. Dies wurde zum Anlass genommen die Nummerierung der Strafnormen neu zu fassen. Daraus ergibt sich keine inhaltliche Änderung.

Zu § 135 Abs. 2:

Neben einer Anpassung an die Steigerung der Lebenshaltungskosten bzw. der Tarife soll eine Angleichung an vergleichbare landesrechtliche Bestimmungen erfolgen. So ist z.B. die maximale Strafhöhe in § 36 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-8, mit € 14.500,-- festgelegt. In dieser Bestimmung ist als Ersatzfreiheitsstrafe ein Ausmaß von sechs Wochen vorgesehen. Das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe soll daher beibehalten werden.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):Zu Z. 1:

Die Kriterien des § 7 Abs. 4 (neu) sollen erstmals anlässlich der Jagdgebietsfeststellung für die Jagdperiode 2020 gelten. Diese findet ab dem 1. Juli 2018 statt. Damit ist gewährleistet, dass den betroffenen Eigenjagdberechtigten genügend Zeit bleibt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Z. 4:

Aufgrund einer Änderung der Rechtslage vor Beginn der derzeit laufenden Jagdgebietsfeststellung mussten auch jene Eigenjagdberechtigten, denen ihr Eigenjagdgebiet bereits anerkannt war, nunmehr einen vollständigen Antrag unter Beilage von Grundbuchauszügen und Plänen stellen. Bis dahin genügte der Hinweis auf die bereits erfolgte Feststellung, wenn sich bei dem Eigenjagdgebiet keine flächenmäßigen Änderungen ergeben haben. In etwa gleichzeitig wurde bei den Behörden ein geographisches Informationssystem eingeführt, das eine planliche Darstellung der Jagdgebiete ermöglicht. Diese geänderte Rechtslage hatte zusammen mit dem erwähnten technischen Fortschritt zur Folge, dass einige Eigenjagdgebiete nicht mehr anerkannt werden konnten, da sich herausgestellt hat, dass bei gleicher Sachlage insbesondere die Konfiguration der Grundstücksflächen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Das Vertrauen einiger Eigenjagdberechtigter auf eine erneute Anerkennung

ihrer Eigenjagdgebiete wurde enttäuscht. Aufgrund des engen Fristenlaufs für die Beantragung bestand keine Möglichkeit des Zukaufs von Flächen für diese Eigenjagdberechtigten. Nunmehr soll für diese Fälle eine befristet geltende Möglichkeit der „Sanierung“ vorgesehen werden. Im Falle der Antragstellung nach dieser Bestimmung sind, wie bei der regulären Jagdgebietsfeststellung, die Kriterien für die Anerkennung zu prüfen.

Zu Z. 5:

Jene Verfahren, für die mit dieser Novelle der UVS als Berufungsbehörde eingerichtet wird, sollen nach der geltenden Rechtslage fortgeführt und beendet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung